

**Eingemeindungs-Vertrag
zwischen den Stadtgemeinden
M. Gladbach und Rheindahlen**

Zwischen

1. der Stadtgemeinde München-Gladbach, vertreten durch den Oberbürgermeister Gielen,
2. der Stadtgemeinde Rheindahlen, vertreten durch den Bürgermeister Bornes,

wurde, mit Zustimmung der beiderseitigen Stadtverordnetenversammlungen, gemäß Beschlüssen vom 20. April 1920 und 18. April 1921 heute der nachstehende Eingemeindungsvertrag abgeschlossen:

I. Bedingungen, die als Teil des Gesetzes zu veröffentlichen sind

§ 1

Die Stadt Rheindahlen wird vom Kreise Gladbach getrennt und mit der Stadt München-Gladbach zu einer einzigen, unter einheitlicher Verwaltung stehenden Stadt vereinigt.

Die erweiterte Stadt behält den Namen München-Gladbach. Der bisherige Gemeindebezirk führt daneben die Bezeichnung Gladbach-Rheindahlen.

§ 2

Bis zur Neuwahl der Stadtverordneten-Versammlung bleiben die Stadtverordneten der bisherigen Stadt München-Gladbach im Amte, während die Stadtverordnetenversammlung von Rheindahlen aus ihrer Mitte 6 Mitglieder zur Stadtverordnetenversammlung der erweiterten Gemeinde im Wege der Verhältniswahl entsendet. In dem gleichen Verhältnis sollen die städtischen Kommissionen und Deputationen zusammengesetzt sein. Dasselbe gilt von den ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 3

Die für das Stadtgebiet München-Gladbach erlassenen Ortsstatute, Observanzen, Reglements, Gemeindebeschlüsse, Polizeiverordnungen und Steuerordnungen finden auf den Bezirk der bisherigen Stadtgemeinde Rheindahlen Anwendung. Der Zeitpunkt, von dem ab das geschieht, wird durch die Stadtverordnetenversammlung bestimmt.

§ 4

Die Chaussierung der durchgehenden Verkehrsstraßen und der Wege innerhalb der bebauten Ortschaften der bisherigen Gemeinde Rheindahlen ist dauernd in gutem Zustande zu erhalten unter Verwendung von Hartbasaltkleinschlag für die Fahrbahn.

Der für das Jahr 1920 bereits aufgestellte Wegebauplan der Stadt Rheindahlen muß ausgeführt werden. Unter normalen Verhältnissen sind jährlich 4 Prozent des zu unterhaltenden Hauptverkehrswegenetzes mit Groß- oder Kleinpflaster zu befestigen, wenn nicht eine Asphaltierung oder eine sonstige bessere Befestigungsart in Frage kommt.

Für diejenigen Bauten, welche vor Erlaß des in Rheindahlen geltenden Ortsstatuts vom 19. April 1898 gebaut und für diejenigen Bauten, welche später unter der Herrschaft dieses Ortsstatuts gegen Entrichtung der hierdurch bestimmten Straßenbaukosten errichtet worden sind, dürfen nach der Vereinigung für den Ausbau der Straßen Baukosten nach dem München-Gladbacher Ortsstatut nicht nacherhoben werden. Die mit einigen Grundstückseigentümern getroffenen Vereinbarungen, betreffend Herstellung von Straßen, müssen entsprechend den diesbezüglichen Stadtverordnetenbeschlüssen in allen Teilen als zu Recht bestehend anerkannt werden. Weitergehende Forderungen oder Heranziehung zu besonderen Leistungen bei eintretender Bebauung dürfen bei diesen Straßen nicht stattfinden, auch wenn dieselben des Krieges wegen nicht in allen Teilen fertiggestellt sein sollten.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf solche Bauten, welche vor dem Tage der Vereinigung genehmigt und in der Ausführung begriffen sind, sofern sie ohne Verzögerung fertiggestellt werden.

§ 5

Die in der Gemeinde Rheindahlen bestehenden Friedhöfe bleiben bestehen. Ihr konfessioneller Charakter muß erhalten bleiben. Erweiterungen dürfen nicht verhindert werden.

§ 6

Die Bedingungen des Eingemeindungsvertrages dürfen nur aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung mit Genehmigung des Bezirksausschusses abgeändert werden. Bis zum 31. Dezember 1945 darf eine Änderung nur erfolgen, wenn zwei Drittel der im Bezirk der bisherigen Stadtgemeinde Rheindahlen wohnenden Stadtverordneten der Änderung zustimmen.

II. Anderweitige Vorschriften

§ 1

Durch Ortsstatut soll festgesetzt werden, daß für den Bezirk der bisherigen Stadt Rheindahlen ein besonderer Wahlbezirk gebildet wird.

§ 2

Im Bezirk der bisherigen Stadt Rheindahlen bleibt unter Leitung eines Beigeordneten eine örtliche Verwaltungsstelle bestehen, die Polizeiamt, Steueramt, Meldeamt, Standesamt, Armen- und Wohlfahrtsamt, eine Zweigstelle des Hoch- und Tiefbauamtes, der Stadtkasse und des Versicherungsamtes umfaßt.

Innerhalb des Stadtbezirks der bisherigen Stadt Rheindahlen ist auch nach der Vereinigung eine besondere Geschäftsstelle der Städtischen Sparkasse zu erhalten. In den Verwaltungsrat der Städtischen Sparkasse sind mindestens zwei Einwohner des bisherigen Stadtbezirks Rheindahlen aufzunehmen. Erstmals werden diese Einwohner von der Stadtverordnetenversammlung in Rheindahlen gewählt. Zur Unterstützung des Beigeordneten, der seinen Wohnsitz in der bisherigen Gemeinde Rheindahlen haben soll, ist zunächst für die ersten fünf Jahre behufs Ausübung gutachtlicher Tätigkeit eine besondere Kommission zu bilden.

Diese Kommission, die aus sechs Einwohnern des neuen Stadtteils und drei Stadtverordneten des alten Stadtteils bestehen soll, hat das Recht, die Durchführung der Bedingungen dieses Vertrages zu überwachen.

§ 3

Die Beamten der bisherigen Stadt Rheindahlen treten in den Dienst der Stadt München-Gladbach.

Die Einreihung in die Besoldungsordnung der Stadt München-Gladbach erfolgt mit Wirkung vom Tage der Vereinigung ab unter Berücksichtigung der bisherigen Dienstverhältnisse. Vor dem Vertragsabschluß ist zwischen den Verwaltungen ein Verzeichnis zu vereinbaren, woraus hervorgeht, in welche Dienst- und Besoldungsklasse die einzelnen Beamten einzuordnen sind. In diesem Verzeichnis soll auch das Besoldungsdienstalter festgelegt sein. Die sämtlichen Beamten erhalten am Tage der Vereinigung den Anspruch auf Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld nach den für die Stadt München-Gladbach gültigen Bestimmungen. Das festgesetzte Ruhegehaltsberechtigte Dienstalter bleibt bestehen; es darf nur vordatiert werden.

Eine besondere Prüfung der zur Stadt München-Gladbach übertretenden Beamten darf für die Beamtenklasse, in der sie sich beim Übertritt befinden, nicht verlangt werden. Sie sind vielmehr so zu behandeln, als wenn sie die Prüfung ihrer Klasse bestanden hätten.

Die Lehrpersonen der Stadt Rheindahlen gelten für den Schuldienst der Stadt München-Gladbach berufen. Auf sie findet vom Tage der Gemeindevereinigung ab die Besoldungsordnung der Stadt München-Gladbach Anwendung.

§ 4

Für den erweiterten Stadtbezirk ist unter Berücksichtigung der bereits aufgestellten Pläne und Entwürfe ein einheitlicher Bebauungs- und Fluchtlinienplan aufzustellen. Dabei sind die bestehenden örtlichen und ländlichen Verhältnisse und die Grundsätze einer gesunden, sozialen Wohnungspolitik ebenso gebührend zu berücksichtigen, wie die Erfordernisse zur Aufschließung geeigneten Industriegeländes.

§ 5

Der Aufbau des gesamten Schulwesens, insbesondere auch der Fortbildungsschulen, hat nach einheitlichem Plane zu erfolgen. Die einzelnen Schulsysteme sollen gleichmäßige Klassenfrequenz haben.

In der bisherigen Gemeinde Rheindahlen ist tunlichst binnen fünf Jahren eine Haushaltungsschule einzurichten und in Betrieb zu setzen.

§ 6

Das höhere Schulwesen ist weiter auszubauen. Die Schulgeldzuschläge für die Schüler aus der bisherigen Stadtgemeinde Rheindahlen fallen fort.

Bei Neueinrichtungen ist Bedacht darauf zu nehmen, höhere Schulen auch in den neuen Stadtteil zu verlegen.

Die Schaffung einer Volkshochschule ist anzustreben.

§ 7

Die Neueinrichtung von Schulen zur Förderung der Kenntnisse in Gartenbau und Kleinviehzucht ist anzustreben. Die von der bisherigen Stadt Rheindahlen getroffenen Einrichtungen zur Förderung der Ziegenzucht bleiben bestehen und sind zu unterstützen.

§ 8

Die Angestellten und Arbeiter der Stadt Rheindahlen treten am Tage der Vereinigung in den Dienst der Stadt München-Gladbach. Die Entlohnung und Beförderung hat nach gleichen Grundsätzen zu erfolgen.

§ 9

Bei Vergebung von Arbeiten und Lieferungen sind die Handwerker und Gewerbetreibenden des erweiterten Stadtbezirks gleichmäßig und nach gleichen Grundsätzen zu berücksichtigen; jedoch sollen bei Arbeiten in den einzelnen Stadtteilen die dort ansässigen Handwerker nach Möglichkeit vorzugsweise herangezogen werden.

§ 10

Der Arbeitsnachweis ist in bezug auf Vereinheitlichung der Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenfürsorge auszubauen. In dem neuen Stadtbezirk ist eine Zweigstelle einzurichten.

§ 11

Die Armen- und Wohlfahrtspflege ist nach einheitlichen Grundsätzen zu regeln. Die Wohlfahrtseinrichtungen, Krankenkassen usw., sind zusammenzufassen, soweit sich dies als ein Bedürfnis erweist.

Eine Zweigstelle der Allgemeinen Ortskrankenkasse muß im neuen Stadtteile bestehen bleiben.

Die im Krankenhaus der Stadt Rheindahlen bestehende Krankenpflege durch Ordensleute soll erhalten bleiben.

§ 12

Der Straßenbahnbetrieb ist zu vereinheitlichen. Der Ausbau und der Betrieb der Straßenbahn für Personen- und Güterverkehr ist unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der einzelnen Ortschaften zu fördern.

§ 13

Die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung ist zu vereinheitlichen und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der einzelnen Ortschaften auszudehnen. Der Anschluß der einzelnen Bezirke der bisherigen Gemeinde Rheindahlen, die noch keine Gas-, Wasser- und Elektrizitätsleitung haben, hat als dringlich zu gelten.

Die Abgabe von Elektrizität, Gas und Wasser an die Einwohner des erweiterten Stadtbezirks ist sowohl bezüglich der Anlage- wie auch der Verbrauchspreise nach einheitlichen Grundsätzen zu regeln.

§ 14

Die Verbesserung der Post-, Eisenbahn- und sonstigen Verkehrsverhältnisse ist anzustreben. Auch ist der Anschluß an den Wasserstraßenverkehr zu fördern.

§ 15

Innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ist an geeigneter Stelle im Bezirk der bisherigen Gemeinde Rheindahlen ein größerer Spielplatz einzurichten und dem öffentlichen Verkehr zu übergeben.

§ 16

In der zu erlassenden Grundsteuerordnung ist zu bestimmen, daß die Grundsteuer für Grundstücke der bisherigen Gemeinde Rheindahlen wie bisher nach dem gemeinen Wert erhoben wird. Die Eigenheimbestrebungen sind wohlwollend zu berücksichtigen.

§ 17

Die landwirtschaftliche Bestellung der Grundstücke soll im neuen Stadtteile nicht durch Vorschriften behindert werden, welche über die heutigen Vorschriften hinausgehen. Die Beförderung von festem und flüssigem Dünger soll in den Straßen des neuen Stadtteils wie bisher gestattet sein.

§ 18

Für den neuen Stadtteil soll der Schlachtzwang im städtischen Schlachthof nicht ausgedehnt werden auf:

- a) Privatschlachtungen zum eigenen Bedarf, die aber der Untersuchung durch amtliche Fleischbeschauer unterworfen bleiben.

- b) Notschlachtungen, bei denen die Untersuchung dem tierärztlichen Fleischbeschauer obliegt.

§ 19

Die Stadt München-Gladbach wird für die Einrichtung von Wochenmärkten in dem neuen Stadtteile Sorge tragen, sobald ein Bedürfnis dafür vorliegt.

§ 20

Die in der bisherigen Gemeinde Rheindahlen bestehenden Volksfeste (Kirmessen usw.) bleiben erhalten, ohne Zusammenlegung mit den Kirmessen der Stadt München-Gladbach und ohne Verlegung des Zeitpunktes, an welchem sie von altersher in der Gemeinde gefeiert werden.

München-Gladbach, den 21. April 1921.

Der Oberbürgermeister

Gielen.

Rheindahlen, den 21. April 1921.

Der Bürgermeister

Bornes.

Der § 16 wurde später aufgehoben.